

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN**  
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Herrn  
Werner Hirsch  
3580 Mold 59

HLL2-J-2010/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
ZS

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at  
Fax: 02952/9025-27631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug (0 2952) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Monika Schüftner 27638 23. Oktober 2020

Betrifft  
Gemeinde Alberndorf im Pulkautal, Eigenjagd Hirsch - Anerkennung der Befugnis zur  
Eigenjagd in der KG Alberndorf; Jagdgebietsfeststellungen 2020 – 2028

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 20. Juli 2010, Zahl HLL2-J-0815/004 sowie vom 20. August 2019, Zl. HLL2-J-167/002, und Bescheidberichtigung vom 3. September 2019, Zl. HLL2-J-167/002, die Jagdgebiete in der Gemeinde Alberndorf im Pulkautal festgestellt.

Mit diesen Jagdgebietsfeststellungen wurde unter anderem das Eigenjagdgebiet Immendorf festgestellt und die Befugnis zur Eigenjagd Herrn Ing. Rudolf Freudenthal zuerkannt. Mit Bescheid vom 20. August 2019, Zl. HLL2-J-167/002, stellte die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn den Verlust von Eigenjagdfläche aller in der KG Alberndorf im Pulkautal befindlichen Grundstücke von Ing. Freudenthal durch Grundstücksverkäufe an den nunmehrigen Antragsteller fest.

Herr Werner Hirsch hat nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn den Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur neu entstandenen Eigenjagd, lautend auf den Namen „Hirsch“, gestellt und Vorpachtflächen beantragt.

### Spruch

#### I. Eigenjagdgebiet „Hirsch“ – KG Alberndorf im Pulkautal:

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn stellt die Grundstücke mit den Nummern 830, 840, 841, 842, 850/1, 850/2, 853/6, 853/7, 854/3, 854/4, 857, 858, 861/1, 861/2, 953, 954,

960, 962, 963, alle KG Alberndorf, im Ausmaß von **10,8648 ha**, als „**Eigenjagdgebiet Hirsch**“ fest. Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn Werner Hirsch, 3580 Mold 59 (Eigenjagdberechtigter) zu.

## **II. Abrundungen:**

### Abrundungen plus:

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 843, 844, 845, 846, 847, 848, 852/1, 852/2, 852/3, 852/4, 853/2, 853/3, 853/4, 853/8, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 862/3, 863/2, 864/2 und 957/1 im Ausmaß von 2,5373 ha, werden vom Genossenschaftsjagdgebiet Alberndorf abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Hirsch zur Bejagung zugewiesen.

### Abrundungen minus:

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 830, 840 und eine Teilfläche des Grundstückes mit der Nummer 841 (0,0912 ha), im Ausmaß von 2,8744 ha, werden vom Eigenjagdgebiet Hirsch abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Alberndorf im Pulkautal zur Bejagung zugewiesen.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der KG Immendorf (MG Wullersdorf) liegenden Teile (62,0268 ha) und in der KG Untermarkersdorf (MG Hadres) liegenden Teile (65,3837 ha), die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

Das **Gesamtausmaß** des **Eigenjagdgebietes Hirsch** beträgt daher ohne Berücksichtigung von Vorpachtrechten (kein VP-Recht in der KG Alberndorf) und Abrundungen **138,2753 ha**.

Der der Behörde mit dem Antrag vorgelegte und dort aufliegende Katasterplan, dem die Bildung des neu entstandenen Eigenjagdgebietes Hirsch entnommen werden kann, ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

### Hinweis:

Die Befugnis zur Eigenjagd wird erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2021**, wirksam.

## **III. Genossenschaftsjagdgebiet Alberndorf im Pulkautal:**

Das **Gesamtausmaß** des Genossenschaftsjagdgebietes Alberndorf im Pulkautal beträgt **977,1178 ha**, unter Berücksichtigung der Abrundungen plus und minus **977,4549 ha**.

**Anmerkung:**

Zur **Berechnung der Genossenschaftsjagdflächen** wurden die **KG-Flächen laut Bundesamt für Eich- und Vermessung (BEV)** herangezogen. Sofern es gegenüber der letzten Jagdgebietsfeststellung Änderungen gegeben hat, haben sich – auch ohne Änderung der Eigenjagdfläche – Flächenänderungen am Genossenschaftsjagdgebiet ergeben.

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

**IV. Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:**

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

**V. Kosten:**

Herr Werner Hirsch ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

**Eigenjagdgebiet Hirsch:**

für die Feststellung des Jagdgebietes:	€ 1,63
für die Zuerkennung der Vorpachtflächen:	€ --
für die Verfügung der Jagdgebietsabrundungen:	€ 0,38
Barkostenersatz: (Verlautbarung im Amtsblatt)	€ 50,--

**Hinweis:**

Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen:	€ 14,30
für die Beilage(n):	€ 14,63
für die Stellungnahme(n):	€ --
<hr/> Gesamtbetrag:	€ 80,94

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, IBAN: AT19 3232 2000 0008 2909, BIC: RLNWATW1322, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€</b>	<b>80,94</b>
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		070200139599

#### **VI. Rechtsgrundlagen:**

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.

TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2020, LGBl. Nr. 3800 idgF.

§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

#### **Begründung**

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchauszuges um die Anerkennung der Befugnis zur neu entstandenen Eigenjagd „Hirsch“ angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen in seinem Gutachten vom 25. November 2019 folgendes festgestellt:

„Auf Grund des Verkaufes mehrerer Grundstücke der EJ Immendorf von Ing. Rudolf Freudenthal an Werner Hirsch ersucht Letzterer mit Schreiben vom 07.10.2019 um Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd.

#### **Befund:**

Herr Werner Hirsch, 3580 Mold Nr. 59, beantragt mit Schreiben vom 07.10.2019 die Feststellung des Eigenjagdgebietes Hirsch nach § 12 Abs. 3 NÖ JagdG 1974 auf folgenden Grundstücken:

#### KG Alberndorf:

830, 840, 841, 842, 850/1, 850/2, 853/6, 853/7, 854/3, 854/4, 857, 858, 861/1, 861/2, 953, 954, 960, 962 und 963 mit einem Gesamtausmaß von 108.648 m<sup>2</sup> (10,8648 ha).

#### KG Untermarkersdorf:

812, 866, 867, 868, 869, 870, 876, 880, 908/2, 917/1, 917/2, 918, 919/1, 919/2, 921/1, 921/2, 922, 923, 924, 925, 926, 928/1, 928/2, 930, 932, 935, 936, 937, 938/1, 938/2, 939, 944/1, 944/2, 945/1, 945/2, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 965/1, 965/2, 966, 970/1, 971/2, 971/3, 972, 993/1, 993/2, 993/3, 996/1, 996/2, 1010, 1022, 1026, 1035, 1039, 1044, 1048, 1062, 1079/1, 1079/2, 1087, 1089, 1090, 1094, 1106, 1167/1, 1167/2, 971/1, 933, 979/1 und 979/2 mit einem Gesamtausmaß von 660.408 m<sup>2</sup> (66,0408 ha).

#### KG Immendorf:

971/2, 973, 975, 976, 1177, 1184 und 2149 mit einem Gesamtausmaß von 620.268 m<sup>2</sup> (62,0268 ha).

Dem Antrag um Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd wurden Grundbuchsauszüge beigelegt, aus denen zu ersehen ist, dass sich die genannten Grundstücke im Eigentum des Herrn Werner Hirsch befinden.

Mit gleichem Schreiben vom 07.10.2019 macht Herr Werner Hirsch seinen Anspruch auf das Vorpachtrecht auf folgenden Grundstücken geltend:

KG Alberndorf:

846, 847, 848, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 843, 844, 845, 852/1, 852/2, 852/3, 852/4, 853/2, 853/3, 853/4, 853/8 und 957/1 mit einem Gesamtausmaß von 25.061 m<sup>2</sup> (2,5061 ha).

KG Untermarkersdorf:

920, 980/1, 980/2, 981, 1028, 976/2, 1051, 1009, 1011, 1018, 1019, 942, 943, 978/2, 1000/1, 1002, 1003, 1004/1, 929/1, 929/2, 1004/2, 1005, 1006, 1007, 1008, 1025, 1029, 1012, 3280/4, 3284/1, 3284/2, 3285, 3288, 1015/1, 1015/2, 1017/1, 1017/2, 960/1, 960/2, 1020, 1021, 1024, 1032, 1036, 1037, 970/2, 1043, 1017/3, 995/1, 995/2, 927, 3288, 963, 964/1, 964/2, 934, 958/1, 958/2, 957/1, 957/2, 956/1, 956/2, 955/1, 955/2, 973/1, 973/2, 974, 975/1, 931, 975/2, 976/1, 984, 985, 988, 989/1, 989/2, 989/3, 990/3, 991, 992/1, 992/2, 992/3, 998/1, 998/2, 999/1, 999/2, 986/1, 986/2, 987/1, 987/2, 1023, 1049, 990/1, 990/2, 1016, 1000/2, 1001, 1030, 1031, 1034, 1080, 1081, 1078/1, 1078/2, 940, 941, 982, 983, 946, 947, 948/1, 948/2, 959/1, 959/2, 961/1, 961/2, 962/1, 962/2, 997/1, 997/2, 1033, 977, 978/1, 1050, 1013 und 1014 mit einem Gesamtausmaß von 334.088 m<sup>2</sup> (33,4088 ha).

KG Immendorf:

1185 mit einem Gesamtausmaß von 1.453 m<sup>2</sup>.

Abrundungen wurden nicht beantragt

**Gutachten:**

Die EJ Hirsch hat eine zusammenhängende Fläche von über 115 ha und im Kernbereich eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite.

Bei der Prüfung der gemäß § 6 Abs. 1 NÖ JagdG geforderten Eigengrundfläche von zumindest 115 ha wurden nur jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzen, berücksichtigt. Eine grafische Darstellung dieser Flächen liegt dem Akt bei.

Bei der oben angeführten Prüfung wurden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile bei dieser Flächenberechnung berücksichtigt:

KG Alberndorf:

Die volle Größe laut Grundbuch bei den Grundstücken Nr. 840, 841, 842, 857 und 858 sowie die angeführten Teilflächen bei den folgenden Grundstücken: GSN 830 mit 11.436 m<sup>2</sup> und GSN 861/1 mit 5.250 m<sup>2</sup>.

KG Untermarkersdorf:

Die volle Größe laut Grundbuch bei den Grundstücken Nr. 866, 867, 868, 869, 870, 876, 880, 908/2, 917/1, 917/2, 918, 919/1, 919/2, 921/1, 921/2, 922, 923, 928/2, 930, 935, 936, 937, 938/1, 938/2, 939, 1062, 1087, 1089, 1090, 1094 und 1106 sowie die angeführten Teilflächen bei den folgenden Grundstücken: GSN 924 mit 1.994 m<sup>2</sup>, GSN 925 mit 861 m<sup>2</sup>, GSN 926 mit 602 m<sup>2</sup>, GSN 928/1 mit 3.005 m<sup>2</sup>, GSN 932 mit 1.497 m<sup>2</sup>, GSN 944/1 mit 1.733 m<sup>2</sup>, GSN 945/1 mit 1.801 m<sup>2</sup>, GSN 1167/1 mit 37.944 m<sup>2</sup> und GSN 933 mit 1.358 m<sup>2</sup>.

KG Immendorf:

Die volle Größe laut Grundbuch bei den Grundstücken Nr. 971/2, 973, 975, 976, 1177 und 2149 sowie die angeführte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1184 mit 21.003 m<sup>2</sup>.

Die oben angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile ergaben unter Berücksichtigung einer für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite eine Gesamtfläche von 116,4125 ha.

Der Zusammenhang der Gesamtjagdfläche (das heißt aller im Eigenbesitz befindlichen Grundstücke) ist, wenn auch in Teilbereichen nur durch sehr schmale und lang gestreckte Grundstücke, gegeben.

Sämtliche beantragte Eigengrundstücke mit Ausnahme des Grundstückes Nr. 812 KG Untermarkersdorf können daher als Eigenjagdgebiet anerkannt werden.

Das Grundstück Nr. 812 KG Untermarkersdorf, grenzt nicht direkt an die gemäß § 6 Abs. 1 NÖ JagdG 1974 geforderte zusammenhängende Grundfläche von mind. 115 Hektar an. Es kann somit für diese für sich alleine liegende Grundstücksfläche keine Befugnis zur Eigenjagd anerkannt werden.

Das Gesamtausmaß der Eigenjagd Hirsch beträgt ohne Berücksichtigung von Vorpachtrechten und Abrundungen somit 1.382.753 m<sup>2</sup> (138,2753 ha).

Der beantragte Anspruch auf das Vorpachtrecht auf dem Grundstück Nr. 1185 der KG Immendorf kann der EJ Hirsch zuerkannt werden. Das Grundstück ist von drei Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfang nach so umschlossen, dass die umschließenden Eigenjagdgebietsteile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung insbesondere Breite haben. Im konkreten Fall verfügt die EJ Hirsch dabei über die längste angrenzende Ausdehnung.

Alle anderen beantragten Vorpachtrechte können nicht beansprucht werden, da jene Grundstücke nicht von Eigenjagdgebietsteilen, die gemäß § 14 Abs. 3 NÖ JagdG 1974 eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben, umschlossen werden.

Auf Grund der ungünstigen Verteilung jener Eigengrundstücke, die die Eigenjagd Hirsch bilden, wird eine Vereinbarung mit den beteiligten Jagdausschüssen und dem Eigenjagdberechtigten über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen im Sinne des § 15 Abs. 1 NÖ JagdG 1974 empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über eine derartige Vereinbarung die Grundeigentümer der betroffenen Flächen und die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich zu verständigen sind.“

Diese Stellungnahme des jagdfachlichen Amtssachverständigen wurde allen Parteien mit Schreiben vom 26. November 2019, Zl. HLL2-J-1953/001, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund einer am 11. Dezember 2019 von Rechtsanwalt Mag. Andreas Arbesser, Vertreter für die Jagdgenossenschaft Untermarkersdorf - da zur Bildung der Eigenjagd Hirsch auch Grundstücke der KG Untermarkersdorf herangezogen werden - eingebrachten Stellungnahme, wurde in weiterer Folge zur Klärung der Vorwürfe vom jagdfachlichen Amtssachverständigen eine Besprechung mit allen Beteiligten im Gemeindeamt Hadres am 19. Dezember 2019 anberaumt und die im Zuge dieser Besprechung für alle Beteiligten zufriedenstellenden Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen (Abrundungen plus und minus) nochmals mittels Parteiengehör vom 10. Februar 2020 allen Parteien nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die zweite Stellungnahme des jagdfachlichen Amtssachverständigen vom 10. Februar 2020 lautet daher wie folgt:

„Auf Grund des Verkaufes mehrerer Grundstücke der EJ Immendorf von Ing. Rudolf Freudenthal an Werner Hirsch ersucht Letzterer mit Schreiben vom 07.10.2019 um Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd.

#### **Befund:**

Herr Werner Hirsch, 3580 Mold Nr. 59, beantragt mit Schreiben vom 07.10.2019 die Feststellung des Eigenjagdgebietes Hirsch nach § 12 Abs. 2 NÖ JagdG 1974 auf folgenden Grundstücken:

#### **KG Alberndorf:**

830, 840, 841, 842, 850/1, 850/2, 853/6, 853/7, 854/3, 854/4, 857, 858, 861/1, 861/2, 953, 954, 960, 962 und 963 mit einem Gesamtausmaß von 108.648 m<sup>2</sup> (10,8648 ha).

#### **KG Untermarkersdorf:**

812, 866, 867, 868, 869, 870, 876, 880, 908/2, 917/1, 917/2, 918, 919/1, 919/2, 921/1, 921/2, 922, 923, 924, 925, 926, 928/1, 928/2, 930, 932, 935, 936, 937, 938/1, 938/2, 939, 944/1, 944/2, 945/1, 945/2, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 965/1, 965/2, 966, 970/1, 971/2, 971/3, 972, 993/1, 993/2, 993/3, 996/1, 996/2, 1010, 1022, 1026, 1035, 1039, 1044, 1048, 1062, 1079/1, 1079/2, 1087, 1089, 1090, 1094, 1106, 1167/1, 1167/2, 971/1, 933, 979/1 und 979/2 mit einem Gesamtausmaß von 660.408 m<sup>2</sup> (66,0408 ha).

#### **KG Immendorf:**

971/2, 973, 975, 976, 1177, 1184 und 2149 mit einem Gesamtausmaß von 620.268 m<sup>2</sup> (62,0268 ha).

Dem Antrag um Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd wurden Grundbuchsauszüge beigelegt, aus denen zu ersehen ist, dass sich die genannten Grundstücke im Eigentum des Herrn Werner Hirsch befinden.

Mit gleichem Schreiben vom 07.10.2019 macht Herr Werner Hirsch seinen Anspruch auf das Vorpachtrecht auf folgenden Grundstücken geltend:

**KG Alberndorf:**

846, 847, 848, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 843, 844, 845, 852/1, 852/2, 52/3, 852/4, 853/2, 853/3, 853/4, 853/8 und 957/1 mit einem Gesamtausmaß von 25.061 m<sup>2</sup> (2,5061 ha).

**KG Untermarkersdorf:**

920, 980/1, 980/2, 981, 1028, 976/2, 1051, 1009, 1011, 1018, 1019, 942, 943, 978/2, 1000/1, 1002, 1003, 1004/1, 929/1, 929/2, 1004/2, 1005, 1006, 1007, 1008, 1025, 1029, 1012, 3280/4, 3284/1, 3284/2, 3285, 3288, 1015/1, 1015/2, 1017/1, 1017/2, 960/1, 960/2, 1020, 1021, 1024, 1032, 1036, 1037, 970/2, 1043, 1017/3, 995/1, 995/2, 927, 3288, 963, 964/1, 964/2, 934, 958/1, 958/2, 957/1, 957/2, 956/1, 956/2, 955/1, 955/2, 973/1, 973/2, 974, 975/1, 931, 975/2, 976/1, 984, 985, 988, 989/1, 989/2, 989/3, 990/3, 991, 992/1, 992/2, 992/3, 998/1, 998/2, 999/1, 999/2, 986/1, 986/2, 987/1, 987/2, 1023, 1049, 990/1, 990/2, 1016, 1000/2, 1001, 1030, 1031, 1034, 1080, 1081, 1078/1, 1078/2, 940, 941, 982, 983, 946, 947, 948/1, 948/2, 959/1, 959/2, 961/1, 961/2, 962/1, 962/2, 997/1, 997/2, 1033, 977, 978/1, 1050, 1013 und 1014 mit einem Gesamtausmaß von 334.088 m<sup>2</sup> (33,4088 ha).

**KG Immendorf:**

1185 mit einem Gesamtausmaß von 1.453 m<sup>2</sup>.

Abrundungen wurden nicht beantragt

**Gutachten:**

Die EJ Hirsch hat eine zusammenhängende Fläche von über 115 ha und eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite. Bei der Prüfung der gemäß § 6 Abs. 1 NÖ JagdG geforderten Eigengrundfläche von zumindest 115 ha wurden nur jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzen, berücksichtigt. Eine grafische Darstellung dieser Flächen liegt dem Akt bei (Beilage 1 und 2).

Bei der oben angeführten Prüfung wurden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile bei dieser Flächenberechnung berücksichtigt:

**KG Alberndorf:**

Die volle Größe laut Grundbuch bei den Grundstücken Nr. 840, 841, 842, 857 und 858 sowie die angeführten Teilflächen bei den folgenden Grundstücken: GSN 830 mit 11.436 m<sup>2</sup> und GSN 861/1 mit 5.250 m<sup>2</sup>.

**KG Untermarkersdorf:**

Die volle Größe laut Grundbuch bei den Grundstücken Nr. 866, 867, 868, 869, 870, 876, 880, 908/2, 917/1, 917/2, 918, 919/1, 919/2, 921/1, 921/2, 922, 923, 928/2, 930, 935, 936, 937, 938/1, 938/2, 939, 1062, 1087, 1089, 1090, 1094 und 1106 sowie die angeführten Teilflächen bei den folgenden Grundstücken: GSN 924 mit 1.994 m<sup>2</sup>, GSN 925 mit 861 m<sup>2</sup>, GSN 926 mit 602 m<sup>2</sup>, GSN 928/1 mit 3.005 m<sup>2</sup>, GSN 932 mit 1.497 m<sup>2</sup>, GSN 944/1 mit 1.733 m<sup>2</sup>, GSN 945/1 mit 1.801 m<sup>2</sup>, GSN 1167/1 mit 37.944 m<sup>2</sup> und GSN 933 mit 1.358 m<sup>2</sup>.



## **KG Immendorf:**

Die volle Größe laut Grundbuch bei den Grundstücken Nr. 971/2, 973, 975, 976, 1177 und 2149 sowie die angeführte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1184 mit 21.003 m<sup>2</sup>.

Die oben angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile ergaben unter Berücksichtigung einer für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite eine Gesamtfläche von 116,4125 ha.

Der Zusammenhang der Gesamtjagdfläche (das heißt aller im Eigenbesitz befindlichen Grundstücke) ist, wenn auch in Teilbereichen nur durch sehr schmale und lang gestreckte Grundstücke, gegeben.

Sämtliche beantragte Eigengrundstücke mit Ausnahme des Grundstückes Nr. 812, KG Untermarkersdorf, können daher als Eigenjagdgebiet anerkannt werden.

Das Grundstück Nr. 812,, KG Untermarkersdorf grenzt nicht direkt an die gemäß § 6 Abs. 1 NÖ JagdG 1974 geforderte zusammenhängende Grundfläche von mind. 115 Hektar an. Es kann somit für diese für sich alleine liegende Grundstücksfläche keine Befugnis zur Eigenjagd anerkannt werden.

Das Gesamtausmaß der Eigenjagd Hirsch beträgt ohne Berücksichtigung von Vorpachtrechten und Abrundungen somit 1.382.753 m<sup>2</sup> (138,2753 ha).

Der beantragte Anspruch auf das Vorpachtrecht auf dem Grundstück Nr. 1185 der KG Immendorf kann der EJ Hirsch zuerkannt werden.

Das Grundstück ist von drei Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfang nach so umschlossen, dass die umschließenden Eigenjagdgebietsteile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung insbesondere Breite haben. Im konkreten Fall verfügt die EJ Hirsch dabei über die längste angrenzende Ausdehnung.

Alle anderen beantragten Vorpachtrechte können nicht beansprucht werden, da jene Grundstücke nicht von Eigenjagdgebietsteilen, die gemäß § 14 Abs. 3 NÖ JagdG 1974 eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben, umschlossen werden.

Auf Grund der ungünstigen Verteilung jener Eigengrundstücke, die die Eigenjagd Hirsch bilden, wurde im Zuge einer Besprechung am 19.12.2019 im Gemeindeamt Hadres unter Beisein nachfolgend angeführter Personen die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen im Sinne des § 15 Abs. 1 NÖ JagdG 1974 beschlossen:

- Werner Hirsch, Grundbesitzer der zukünftigen EJ Hirsch
- Ernestine Seidl, Obf. Jagdausschuss Untermarkersdorf
- Josef Widl, Jagdleiter GJ Untermarkersdorf
- Werner Brinek, Pächter GJ Untermarkersdorf
- Leopold Glanz, Pächter GJ Untermarkersdorf
- Gerhard Schuster, Obm. Jagdausschuss Alberndorf
- Robert Diem, Jagdleiter GJ Alberndorf
- Franz Satzinger, Obmann des Bezirksjagdbeirates Hollabrunn
- Stefan Rosner, Amtssachverständiger für Jagd, Behördenvertreter

Diese Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen durch Flächenaustausch sieht die zukünftige Bejagung unten angeführter Grundstücke wie folgt vor:

**KG Alberndorf:**

Abrundung minus (von der EJ zur GJ):

GSN 830, 840 und eine Teilfläche des GSN 841 mit einer Größe von 912 m<sup>2</sup> mit einem Gesamtausmaß von 2,8744 ha.

Abrundung plus (von der GJ zur EJ):

GSN 843, 844, 845, 846, 847, 848, 852/1, 852/2, 852/3, 852/4, 853/2, 853/3, 853/4, 853/8, 855/1, 855/2, 855/3, 855/4, 862/3, 863/2, 864/2 und 957/1 mit einem Gesamtausmaß von 2,5373 ha.

Dies ergibt einen Flächenaustausch mit einer Differenz von 0,3371 ha zu Gunsten der GJ Alberndorf (Beilage 3).

**KG Untermarkersdorf:**

Abrundung minus (von der EJ zur GJ):

GSN 866, 867, 868, 869, 870, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 965/1, 965/2, 966, 970/1, 971/1, 971/2, 971/3, 972, 1022, 1026, 1035, 1039, 1044, 1048, 1167/1 und 1167/2 mit einem Gesamtausmaß von 18,1084 ha.

Abrundung plus (von der GJ zur EJ):

GSN 920, 927, 931, 934, 940, 941, 946, 980/1, 980/2, 981, 982, 983, 942, 943, 974, 975/1, 978/2, 929/1, 929/2, 984, 985, 986/1, 986/2, 987/1, 987/2, 988, 989/1, 989/2, 989/3, 990/3, 991, 992/1, 992/2, 992/3, 995/1, 995/2, 997/1, 997/2, 998/1, 998/2, 999/1, 999/2, 990/1, 990/2, 1000/1, 1002, 1003, 1004/1, 1004/2, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1000/2, 1001, 1078/1, 1078/2, 1080, 1081, 3283, 3280/4, 3284/1 und 3284/2 mit einem Gesamtausmaß von 16,4531 ha.

Dies ergibt einen Flächenaustausch mit einer Differenz von 1,6553 ha zu Gunsten der GJ Untermarkersdorf (Beilage 4).

Durch die oben angeführten Abrundungen sinkt keines der betroffenen Jagdgebiete auf eine Fläche unter 115 ha.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 Z. 3 NÖ JagdG 1974 die Wirksamkeit einer Jagdgebietsfeststellung erst mit Beginn des nächsten Jagdjahres beginnt.

Im Jagdjahr 2020 sind daher die Grundstücke, welche sich im Eigentum des Herrn Werner Hirsch befinden, von den jeweiligen Genossenschaftsjagden Alberndorf, Untermarkersdorf und Immendorf unter Einhaltung der Katastralgemeindegrenzen bzw. Grenzen zu den festgestellten benachbarten Eigenjagden zu bejagen.“

Der Bezirksjagdbeirat wurde nicht gehört, der Obmann hatte jedoch von der beantragten Eigenjagd Hirsch Kenntnis und war auch bei der am 19. Dezember 2019 stattgefundenen Besprechung anwesend. Einwände wurden von ihm nicht erhoben.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde wiederum allen verfahrensrelevanten Parteien mit Schreiben vom 10. Februar 2020, Zl. HLL2-J-1953/001, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme langte keine ein.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung der Gutachten und Stellungnahme fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung der Eigenjagd Hirsch gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 2. Gemeinde Alberndorf im Pulkautal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 97,  
2054 Alberndorf im Pulkautal**  
**Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)**

- 
1. An die Jagdgenossenschaft Alberndorf im Pulkautal, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Gerhard Schuster, Hauptstraße 75, 2054 Alberndorf zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die Jagdausübungsberechtigten
  3. SVA der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
  4. Bezirksgeschäftsstelle Hollabrunn, z.Hd. Bezirksjägermeister Ing. Wolfgang Strobl, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
  5. Bezirksjagdbeirat Hollabrunn, z.H. des Obmannes Herrn Ing. Franz Satzinger, 2020 Schöngrabern 188 zur Kenntnis

Der Bezirkshauptmann  
Mag. S t r o b l